



Mindestanforderungen für den Aufbau, die Qualifizierung und die Begleitung von Patenschaften für geflüchtete Menschen

I. Allgemeine Kennzeichen einer Patenschaft

- Die Patenschaften werden beidseitig freiwillig geschlossen.
- Die Tätigkeit der Paten erfolgt unentgeltlich.
- Der Inhalt und die Form einer Patenschaft richten sich sehr individuell nach dem, was konsensfähig ist und organisiert werden kann. Das bedingt eine große Vielfalt von Patenschaften.
- Das Tandem gestaltet die Patenschaft hinsichtlich Aktivitäten, Häufigkeit und Dauer selbst. Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit tragen jedoch zum Fortbestehen einer Beziehung bei und sind überdies in dokumentierter Form auch als Beleg für eine dauerhafte Förderung unabdingbar.
- Die Patenschaft ist darauf ausgerichtet, die geflüchteten Menschen zu befähigen, den diversen Anforderungen des Alltags zunehmend selbständig nachzukommen. D.h., jenseits des Zwischenmenschlichen setzt eine Patenschaft erst einmal auf den Effekt einer abnehmenden Begleit-Intensität.
- Das Matching erfolgt in einem persönlichen Kontakt mit der Organisation auf lokaler Ebene.

II. Mögliche Inhalte einer Patenschaft

- Alltagsbegleitung bei der gesellschaftlichen Orientierung und Integration, wie beispielsweise Begleitung zu Behördengängen und Arztbesuchen.
- Zurechtfinden im Straßenverkehr, Erkundung der öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Ziel, die mögliche Mobilität der geflüchteten Menschen zu gewährleisten.
- Erkundung von Schule, Kita, Freizeitmöglichkeiten, Vereinen, öffentlichen Spielplätzen, Flächen u.ä.
- Erkundung von Einkaufsmöglichkeiten und gegebenenfalls gemeinsame Einkäufe für den persönlichen Bedarf.
- Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Kultur- und Stadtvorstellung (Stadtbesichtigungen), regelmäßige Freizeitunternehmungen.
- Lebenspraktische Unterstützung zur langfristigeren Selbständigkeit, wie beispielsweise



Unterstützung bei der Wohnungssuche, gegebenenfalls gemeinsame Wohnungsbesichtigung mit dem Ziel des Bezugs eigenen Wohnraums, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- Unterstützung beim Spracherwerb (z.B. in Form regelmäßiger Treffen zum Erlernen und Anwenden der deutschen Sprache, Hilfe bei der Suche nach einem Sprachkurs).
- Unterstützung bei der Suche nach passenden Vereinen für sportliche, musische oder sonstige Aktivitäten.
- Begleitung von frühkindlichen und schulischen Bildungswegen (Hausaufgabenbetreuung selbst leisten oder organisieren helfen, Lese- und Sprachförderung) oder einer Erwachsenenbildungsmaßnahme.
- Hilfe bei der Ausbildung / Arbeitsplatzsuche, wie beispielsweise Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz, Kontaktaufnahme zu ortsansässigen Firmen.

III. Anforderungen an die Paten

- Volljährigkeit, sofern es sich um Einzelpaten handelt. Es sind auch „Familienpatenschaften“ aller Familienmitglieder möglich, solange ein volljähriges Familienmitglied als Hauptansprechpartner die Verantwortung übernimmt. Patenschaften zwischen Minderjährigen, z.B. Schüler/innenpatenschaften, sind im Rahmen einer intensiven Begleitung durch volljährige Personen als Hauptverantwortliche möglich (Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte)
- Soziale Kompetenzen
- Offenheit für andere Kulturen
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Empathiefähigkeit (Hilfsbereitschaft, aber kein missionarischer Eifer)
- Lernbereitschaft
- Fähigkeit zum selbständigen Gestalten der Patenschaftsbeziehung
- Organisationsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Wichtig: Paten sind kein Ersatz für professionelle Hilfen. Es handelt sich in der Regel um nicht pädagogisch oder psychologisch ausgebildete Menschen; die Patensituation darf sie nicht überfordern. Bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Problemen oder Traumaverarbeitung können sie höchstens eine Lotsenfunktion zu den zuständigen Stellen übernehmen.



IV. Zusätzliche Voraussetzungen bei der Übernahme einer Patenschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling

Die Patenschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in der Regel von den zuständigen Jugendämtern oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Vor der Übernahme einer solchen Patenschaft müssen seitens des Paten/der Patin ein erweitertes Führungszeugnis und in einigen Städten und Kommunen auch ein Gesundheitsattest vorgelegt werden. Sofern eine Patenschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling übernommen wird, sollten die Patinnen und Paten ganz besonders sensibel für die besonderen Erfahrungen von jungen Flüchtlingen sein. Sie sollten über Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und Menschen aus anderen Kulturkreisen mit Offenheit begegnen und Verständnis für Verhaltensweisen aufbringen, die aus starker Belastung resultieren können oder die einfach nur "ganz anders" sind.

V. Anforderungen an die geflüchtete Person (das „Patenkind“, den/die „Mentee“ ...)

- ebenfalls Offenheit und Lernbereitschaft: Der geflüchtete Mensch (bzw. bei begleiteten Minderjährigen: die Erziehungsberechtigten) müssen sich darauf einlassen wollen.
- Zuverlässigkeit

VI. Anforderungen an die betreuende Organisation

Da Paten sehr selbständig agieren und es keinen „Kollegenkreis“ hauptamtlicher Mitarbeiter/innen gibt, ist eine gute Anbindung an eine betreuende Organisation empfehlenswert.

Gute Patenschaftsprogramme zeichnen sich beispielsweise durch folgende Merkmale aus:

- fachlich und sozial kompetente Koordinierungsstelle
- Vorbereitung der Paten (z. B. Erstgespräch, Workshop...) und des „Patenkindes“ (Erstgespräch mit dem geflüchteten Menschen bzw. bei begleiteten Minderjährigen auch den Erziehungsberechtigten)
- Vorklärung und Beratung zu den formalen Rahmenbedingungen (Versicherung, Kinder- und Jugendschutz)
- klare Struktur für Patenschaftsanbahnung, -vermittlung und -begleitung
Auswahlkriterien – wer eignet sich, auf beiden Seiten?
Voraussetzungen für ein Matching – wer passt zusammen?
Angebot an Supervision und Konfliktberatung



- Information über weitere/ergänzende Hilfsangebote, Vernetzungsangebote, Austauschmöglichkeiten

Die die Paten betreuende Organisation sollte darlegen können, inwieweit sie auf die besondere Situation und Bedürfnisse der Zielgruppe der geflüchteten Menschen sowie die Herausforderungen, die dies für die Paten mit sich bringt, eingestellt ist, und wie sie diesen begegnen will.

VII. Kennzeichen einer weitergeführten Patenschaft:

Eine Patenschaft ist eine auf Langfristigkeit ausgelegte, persönliche Bindung. Auch wenn sie darauf ausgerichtet sein muss, den geflüchteten Menschen zu befähigen, den diversen Anforderungen des Alltages zunehmend selbständig nachzukommen, kann eine Weiterführung (und Weiterförderung über das Haushaltsjahr hinaus) sinnvoll sein, z. B. um auf veränderte Bedarfe des geflüchteten Menschen eingehen zu können, positive Entwicklungen zu vertiefen und den Integrationsprozess zu verstetigen. Für eine weitergeführte Patenschaft muss

- der Bedarf des geflüchteten Menschen an der Fortführung und die Sinnhaftigkeit der Fortsetzung **durch die betreuende Organisation festgestellt** werden,
- eine weitere Begleitung (Beratung, Qualifizierung, Vernetzungsangebote, Austauschmöglichkeiten, Supervision) der Patinnen und Paten durch die Programmträger erfolgen, die auf den besonderen Bedarf (z. B. Grenzsetzung/„psychische Hygiene“, Wertschätzung und Anerkennung etc.) dieser weitergeführten Patenschaften eingeht.